

3. Des Weiteren habe das Gericht erster Instanz rechtsfehlerhaft angenommen, dass es, selbst wenn das Vorbringen zulässig sei, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM nur auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage nach dem Stand des vor der Beschwerdekammer anhängigen Verfahrens überprüfen könne. Damit habe das Gericht erster Instanz die Rechtslage verkannt und weigere sich in Wirklichkeit, seine eigene Rechtsprechung zur ernsthaften Benutzung anzuwenden.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14. Januar 1994, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Symvoulio tis Epikrateias vom 31. August 2005 in dem Rechtsstreit 1. Ntionik Anonymi Etaireia I/Y, Logismikou kai Parochis Ypiresion Michanografisis (Ntionik A.E.) und 2. Ioannis Michail Pikoulas gegen Epitropi Kefalaiagoras

(Rechtssache C-430/05)

(2006/C 60/33)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Das Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 31. August 2005, beim Gerichtshof eingegangen am 2. Dezember 2005, in dem Rechtsstreit 1. Ntionik Anonymi Etaireia H/Y, Logismikou kai Parochis Ypiresion Michanografisis (Ntionik A.E.) und 2. Ioannis Michail Pikoulas gegen Epitropi Kefalaiagoras um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann ein nationaler Gesetzgeber in Anbetracht der Bestimmungen in Artikel 21 der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen (¹) für den Fall, dass die in einem Prospekt verzeichneten Daten sich als unrichtig oder irreführend erweisen, Verwaltungsanktionen nicht nur gegen die Personen, die in diesem Prospekt ausdrücklich als verantwortlich bezeichnet werden, sondern auch gegen den Emittenten, der Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen werden sollen, sowie ohne Unterschied gegen die Mitglieder von dessen Verwaltungsrat unabhängig davon vorsehen, ob diese im oben genannten Sinn als verantwortlich bezeichnet worden sind?

(¹) ABl. L 184 vom 6.7.2001, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Court of Appeal (Civil Division) (England and Wales) vom 23. November 2005 in dem Rechtsstreit 1. The International Transport Workers' Federation, 2. The Finnish Seamen's Union gegen 1. Viking Line ABP, 2. OU Viking Line Eesti

(Rechtssache C-438/05)

(2006/C 60/34)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Der Court of Appeal (Civil Division) (England and Wales) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 23. November 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. Dezember 2005, in dem Rechtsstreit 1. The International Transport Workers' Federation, 2. The Finnish Seamen's Union gegen 1. Viking Line ABP, 2. OU Viking Line Eesti um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Freizügigkeit

1. Fällt eine gegen ein Privatunternehmen gerichtete Kollektivmaßnahme einer Gewerkschaft oder eines Gewerkschaftsverbands, mit der dieses Unternehmen verpflichtet werden soll, mit einer Gewerkschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat einen Tarifvertrag zu schließen, der dazu führt, dass es für dieses Unternehmen zwecklos wird, ein Schiff auf einen anderen Mitgliedstaat umzuflaggen, aufgrund der Sozialpolitik der EG, die u. a. Titel XI des EG-Vertrags einschließt, und insbesondere analog zu den Erwägungen des Gerichtshofes in der Rechtssache C-67/96 (Albany, Slg. 1999, I-5751, Randnrn. 52 bis 64) aus dem Anwendungsbereich von Artikel 43 EG-Vertrag und/oder der Verordnung Nr. 4055/86 (¹) heraus?

Horizontale unmittelbare Wirkung

2. Haben Artikel 43 EG-Vertrag und/oder die Verordnung Nr. 4055/86 insofern horizontale unmittelbare Wirkung, als sie einem Privatunternehmen Rechte verleihen, auf die es sich gegenüber einer anderen Privatperson und insbesondere gegenüber einer Gewerkschaft oder einem Gewerkschaftsverband in Bezug auf Kollektivmaßnahmen dieser Gewerkschaft oder dieses Gewerkschaftsverbands berufen kann?

Existenz von Beschränkungen der Freizügigkeit

3. Stellt eine gegen ein Privatunternehmen gerichtete Kollektivmaßnahme einer Gewerkschaft oder eines Gewerkschaftsverbands, mit der dieses Unternehmen verpflichtet werden soll, mit einer Gewerkschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat einen Tarifvertrag zu schließen, der dazu führt, dass es für dieses Unternehmen zwecklos wird, ein Schiff auf einen anderen Mitgliedstaat umzuflaggen, eine Beschränkung im Sinne von Artikel 43 EG-Vertrag und/oder der Verordnung Nr. 4055/86 dar?

4. Ist eine Politik eines Gewerkschaftsverbands, wonach Schiffe im Flaggenreger des Landes eingetragen sein sollten, in dem sich das wirtschaftliche Eigentum des Schiffes und die Kontrolle über das Schiff befinden, so dass die Gewerkschaften im Land des wirtschaftlichen Eigentums eines Schiffes das Recht haben, Tarifverträge in Bezug auf dieses Schiff zu schließen, eine unmittelbar diskriminierende, mittelbar diskriminierende oder nicht diskriminierende Beschränkung im Sinne von Artikel 43 EG-Vertrag oder der Verordnung Nr. 4055/86?

5. Ist bei der Klärung der Frage, ob eine Kollektivmaßnahme einer Gewerkschaft oder eines Gewerkschaftsverbands eine unmittelbar diskriminierende, mittelbar diskriminierende oder nicht diskriminierende Beschränkung im Sinne von Artikel 43 EG-Vertrag oder der Verordnung Nr. 4055/86 ist, die subjektive Absicht der die Maßnahme ergreifenden Gewerkschaft relevant, oder hat das nationale Gericht die Frage allein anhand der objektiven Wirkungen dieser Maßnahme zu klären?

Niederlassung/Dienstleistungen

6. Kann in einem Fall, in dem eine im Mitgliedstaat A ansässige Muttergesellschaft beabsichtigt, durch einen Organisationsakt ein Schiff auf den Mitgliedstaat B umzuflaggen, in dem es von einer bestehenden 100 %igen Tochtergesellschaft betrieben werden soll, die unter der Leitung und Kontrolle der Muttergesellschaft steht,

a) eine angedrohte oder erfolgte Kollektivmaßnahme einer Gewerkschaft oder eines Gewerkschaftsverbands, die darauf abzielt, den oben genannten Vorgang zwecklos zu machen, eine Beschränkung des Niederlassungsrechts der Muttergesellschaft nach Artikel 43 darstellen, und

b) kann sich die Tochtergesellschaft nach dem Umflaggen des Schiffes in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen durch sie von Mitgliedstaat B nach Mitgliedstaat A auf die Verordnung Nr. 4055/86 berufen?

Rechtfertigung

Unmittelbare Diskriminierung

7. Falls eine Kollektivmaßnahme einer Gewerkschaft oder eines Gewerkschaftsverbands eine unmittelbar diskriminierende Beschränkung im Sinne von Artikel 43 EG-Vertrag oder der Verordnung Nr. 4055/86 ist, kann sie grundsätzlich mit der Ausnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel 46 EG-Vertrag gerechtfertigt werden, auf der Grundlage,

a) dass Kollektivmaßnahmen (einschließlich eines Streiks) ein durch das Gemeinschaftsrecht geschütztes Grundrecht sind, und/oder

b) des Schutzes der Arbeitnehmer?

ITF-Politik: objektive Rechtfertigung

8. Schafft die Anwendung einer Politik eines Gewerkschaftsverbands, wonach Schiffe im Flaggenreger des Landes eingetragen sein sollten, in dem sich das wirtschaftliche Eigentum des Schiffes und die Kontrolle über das Schiff befinden, so dass die Gewerkschaften im Land des wirtschaftlichen Eigentums eines Schiffes das Recht haben, Tarifverträge in Bezug auf dieses Schiff zu schließen, einen gerechten Ausgleich zwischen dem sozialen Grundrecht, Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, und der Freiheit, sich niederzulassen und Dienstleistungen zu erbringen, ist sie objektiv gerechtfertigt, angemessen und verhältnismäßig und steht sie in Einklang mit dem Grundsatz gegenseitiger Anerkennung?

Die Maßnahmen der FSU: objektive Rechtfertigung

9. Schafft in einem Fall, in dem

einer Muttergesellschaft im Mitgliedstaat A ein die Flagge dieses Mitgliedstaats führendes Schiff gehört, mit dem sie Fährdienste zwischen Mitgliedstaat A und Mitgliedstaat B erbringt,

die Muttergesellschaft das Schiff auf den Mitgliedstaat B umflaggen möchte, damit weniger strenge Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen als im Mitgliedstaat A zur Anwendung kommen,

eine Tochtergesellschaft im Mitgliedstaat B zu 100 % im Eigentum der Muttergesellschaft im Mitgliedstaat A steht und von dieser geleitet und kontrolliert wird,

geplant ist, dass die Tochtergesellschaft das Schiff nach dessen Umflaggen auf den Mitgliedstaat B mit einer im Mitgliedstaat B eingestellten Besatzung betreibt, für die ein Tarifvertrag gilt, der mit einer der ITF angehörenden Gewerkschaft im Mitgliedstaat B geschlossen wurde,

das Schiff im wirtschaftlichen Eigentum der Muttergesellschaft verbleibt und von der Tochtergesellschaft ohne Besatzung gechartert wird,

das Schiff weiterhin tägliche Fährdienste zwischen Mitgliedstaat A und Mitgliedstaat B erbringt und

eine im Mitgliedstaat A ansässige Gewerkschaft eine Kollektivmaßnahme trifft, um die Mutter- und/oder die Tochtergesellschaft zum Abschluss eines Tarifvertrags mit ihr zu verpflichten, der vorsieht, dass auch nach dem Umflaggen für die Besatzung des Schiffes Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gelten, die für die Gewerkschaft im Mitgliedstaat A akzeptabel sind, und der dazu führt, dass ein Umflaggen des Schiffes auf den Mitgliedstaat B für die Muttergesellschaft zwecklos wird,

diese Kollektivmaßnahme einen gerechten Ausgleich zwischen dem sozialen Grundrecht, Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, und der Freiheit, sich niederzulassen und Dienstleistungen zu erbringen, ist sie objektiv gerechtfertigt, angemessen und verhältnismäßig und steht sie in Einklang mit dem Grundsatz gegenseitiger Anerkennung?

10. Würde es für die Beantwortung von Frage 9 einen Unterschied machen, wenn die Muttergesellschaft einem Gericht im eigenen Namen und im Namen aller zur gleichen Gruppe gehörenden Gesellschaften zusichern würde, dass wegen des Umflaggens kein Beschäftigungsverhältnis eines ihrer Arbeitnehmer beendet wird (wobei diese Zusicherung weder zur Erneuerung befristeter Arbeitsverträge verpflichten noch die Umsetzung eines Arbeitnehmers zu gleichen Bedingungen verhindern würde)?

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom 3. November 2005 in Sachen Finanzamt Oschatz gegen Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Beteiligter: Bundesministerium der Finanzen

(Rechtssache C-442/05)

(2006/C 60/35)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 3. November 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Dezember 2005, in Sachen Finanzamt Oschatz gegen Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Beteiligter: Bundesministerium der Finanzen, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Fällt die Verbindung des Wasser-Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (sog. Hausanschluss) durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ i.S. der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG (¹)(Anhang D Nr. 2 und Anhang H Kategorie 2)?

(¹) ABl. Nr. L 145, S. 1

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Dioikitiko Protodikeio Athinon vom 30. Dezember 2004 in dem Rechtsstreit A. Stamatelaki gegen Organismos Asfaliseos Eleftheron Epangelmation

(Rechtssache C-444/05)

(2006/C 60/36)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Das Dioikitiko Protodikeio Athinon ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 30. Dezember 2004 in dem Rechtsstreit A. Stamatelaki gegen Organismos Asfaliseos Eleftheron Epangelmation, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Dezember 2005, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- A. Stellt eine nationale Regelung, die die Erstattung der Kosten für die Behandlung eines Versicherten in einer ausländischen Privatklinik durch einen inländischen Sozialversicherungsträger stets ausschließt, mit Ausnahme der Fälle, die Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren betreffen, während sie vorsieht, dass die betreffenden Kosten nach Genehmigung — die erteilt wird, wenn der Versicherte nicht rechtzeitig in einem Vertragskrankenhaus seines Versicherungsträgers angemessen behandelt werden kann — erstattet werden können, wenn die fragliche Krankenhausbehandlung in einem ausländischen öffentlichen Krankenhaus erfolgt ist, eine Beschränkung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft dar, der in den Artikeln 49 ff. EG verankert ist?
- B. Im Falle einer Bejahung der ersten Frage: Kann diese Beschränkung als durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses — wie insbesondere das Erfordernis, eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des griechischen Systems der sozialen Sicherheit abzuwenden, oder die Aufrechterhaltung einer ausgewogenen sowie allen zugänglichen ärztlichen und klinischen Versorgung — gerechtfertigt angesehen werden?
- C. Im Falle einer Bejahung der zweiten Frage: Kann eine derartige Beschränkung in dem Sinn als zulässig erachtet werden, dass sie nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, d. h. dass sie nicht über das Maß dessen hinausgeht, was zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zweckes objektiv notwendig ist, und dass dieses Ergebnis nicht durch weniger einschneidende Regelungen erreicht werden kann?